

NOVEMBER 2013
(Nr. 5)

GESETZLICHE MASSNAHMEN

MWST.-HAFTUNG

NOVELLE DES MWST.- GESETZES

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

GESETZLICHE MASSNAHMEN DES SENATS

In der Gesetzessammlung wurde unter der Nr. 344/2013 Slg. die Gesetzliche Maßnahme des Senats veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2014 u.a. das Gesetz über Einkommenssteuer, Rücklagengesetz und Buchhaltungsgesetz und das MwSt.-Gesetz ändert, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Privatrechts. Im Senat wurden zum Regierungsentwurf dieser gesetzlichen Maßnahme zahlreiche Änderungsentwürfe verabschiedet.

Weiter wurden in der Gesetzessammlung unter der Nummer 340/2013 Slg. die Gesetzliche Maßnahme des Senats zur Steuer aus dem Erwerb von unbeweglichen Sachen und Gesetzliche Maßnahme des Senats erlassen, mit der das Gesetz über Versicherungsbeiträge für die allgemeine Krankenversicherung geändert wird.

Detailliertere Informationen zu diesen Novellen übermitteln wir Ihnen in den nächsten Steuernews KSB.

MWST.-HAFTUNG – AUFSCHUB DER ANWENDUNG

Die Generalfinanzdirektion („GFD“) veröffentlichte auf den Webseiten der Finanzverwaltung eine Information, dass sie die Empfänger der steuerbaren Leistung zur Entrichtung der MwSt., die vom Leistungserbringer aus dem Titel der Zahlung für die jeweilige Leistung auf ein im jeweiligen Register nicht veröffentlichtes Bankkonto nicht abgeführt wurde, zunächst nicht auffordert. Die Steuerverwalter fangen an, die Zahler, bei denen die gesetzliche Haftung aus dem oben angeführten Titel entsteht, erst nach dem 1. Januar 2014 aufzufordern.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass ursprünglich die Haftung aus dem Titel der Zahlung auf ein nicht veröffentlichtes Bankkonto bereits ab dem 1. April 2013 geltend gemacht werden sollte.

Andere Haftungstitel betrifft die erwähnte Information nicht und die Empfänger der

steuerbaren Leistungen müssen somit weiterhin aufmerksam sein.

MWST.-HAFTUNG – ZAHLUNGEN IN SONDERFÄLLEN

Die GFD veröffentlichte auf den Webseiten der Finanzverwaltung eine Information, die Situationen betrifft, in denen in spezifischen Fällen die gesetzliche Bedingung der Entrichtung des Entgelts für eine steuerbare Leistung auf ein Konto des Erbringers der steuerbaren Leistung, das in entsprechender Weise vom Steuerverwalter veröffentlicht ist, nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich insbesondere um Fälle, in denen der Erbringer der steuerbaren Leistung Dienste der Factoringgesellschaften oder anderer Subjekte in Anspruch nimmt, welche sich mit der Verwaltung bzw. mit der Eintreibung von Forderungen befassen. Weiter geht es um Fälle, in denen die Zahlung der Leistung indirekt, z.B. über eine notarielle oder anwaltliche Verwahrung, oder auf ein Sperrkonto erfolgt.

Die GFD führt in der Information Bedingungen an, unter denen sie in oben genannten Fällen das Haftungsinstitut nicht anwenden wird. Die Hauptbedingung ist der Nachweis der ganzen Transaktionsspur der Zahlung für die betroffene steuerbare Leistung, d.h. vom Empfänger der steuerbaren Leistung über ein drittes Subjekt bis hin zum veröffentlichten Konto des Erbringers der steuerbaren Leistung.

Die Information der GFD enthält weitere Bedingungen, unter denen die Steuerverwalter die Haftung für nicht abgeführte MwSt. bei Zahlungen mit Zahlungskarte, im Exekutionsverfahren und in der Insolvenz und bei Vereinigungen und Gruppen für die Zwecke der MwSt nicht anwenden werden.

NOVELLE DES MWST.-GESETZES

Die Novelle des MwSt.-Gesetzes, die Bestandteil der Gesetzlichen Maßnahme des Senats über die Änderung der Steuergesetze im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Privatrechts ist und ab



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českosobotská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

dem 1. Januar 2014 in Kraft tritt, enthält zahlreiche Änderungen mit überwiegend legislativ technischem Charakter. Es handelt sich insbesondere um die Ineinklangbringung der Terminologie des MwSt.-Gesetzes mit den sog. Kodifizierungsvorschriften.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurden von einigen Gesetzgebern Anpassungen des Gesetzes vorgeschlagen, die insbesondere administrative Auswirkungen des Haftungsinstituts auf die nicht entrichtete MwSt. mildern würden (ohne Bezug auf besteuerbare Leistungen, für die das Entgelt nicht den Betrag von CZK 700.000 überschreitet). Allerdings wurden diese Entwürfe nicht verabschiedet und die Regeln für die Haftung ändern sich daher ab dem Neuen Jahr nicht.

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT DER SOZIALFÜRSORGEVERWALTUNG AB 2014

Ab dem 1. Januar 2014 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, vorgeschriebene Formulare für die Organe der Sozialfürsorgeverwaltung nur elektronisch abzugeben, d.h. durch ihre Datenfächer, per E-Mail mit garantierter elektronischer Unterschrift oder über die öffentliche Webschnittstelle der e-Einlaufstelle.

Die Pflicht, die vorgeschriebenen Formulare nur im elektronischen Wege abzugeben, wird schon die sich auf das Jahr 2013 bezogenen Formulare betreffen, wenn die Frist für ihre Abgabe nach dem 31. Dezember 2013 angefangen hat.

Detaillierte Informationen über elektronische Einreichungen sind auf den Webseiten der Tschechischen Sozialfürsorgeverwaltung im Teil e-Podání (nur auf Tschechisch) zu finden.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Die in diesen Steuernews angeführten Informationen stellen keinen Rechtsrat

oder Stellungnahme dar. Die Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík trägt keine Haftung für jegliche Aktivitäten oder Handlungen, die in Folge von den in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen entstehen.

Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierteren Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen detailliertere Informationen zu der oben angeführten Problematik mitzuteilen.

Die Steuernews erhalten Sie von uns als Geschäftspartner der Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Sollten Sie sich deren weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich hier abmelden:

<http://www.ksb.cz/newsletter/unsubscribe/tn>.

Kontakte an das Steuerteam KŠB:

Tel.-Nr.: 224 103 316

Pavla Blažková pblazkova@ksb.cz

Jan Černohouz jcernohouz@ksb.cz

Alena Jurič ajuric@ksb.cz

Helena Navrátilová hnavratilova@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz